

sachen zu berichtigen, welches ich dahingestellt sein lassen muß; und sollte die Petition nicht zur Berathung kommen können, so würde die gegenwärtige Bemerkung doch dazu dienen können, gegen die vom Abgeordneten Oberländer referirten Behauptungen des Stadtraths zu Meerane Seiten Hirschel's Protestation einzulegen.

Präsident Braun: Würde an die dritte Deputation zu verweisen sein. — Stimmt die Kammer dem bei? — Wird einstimmig bejaht.

8. (Nr. 1609.) Ueberweiter Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, die Petitionen um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigungen betreffend.

Präsident Braun: Wird zur Tagesordnung gelangen.

9. (Nr. 1610.) Abgeordneter v. Gablenz bittet um Urlaub vom 9. bis mit 11. dieses Monats.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Wird einstimmig bewilligt.

10. (Nr. 1611.) Abgeordneter v. Abendroth desgleichen für den 15. und 16. dieses Monats.

Präsident Braun: Will die Kammer auch diesen Urlaub gestatten? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Die Nummern der heutigen Register sind abgethan. Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß die Abgeordneten Erchenbrecher wegen dringender Abhaltung und Zische wegen nothwendiger Abwesenheit sich für die heutige Sitzung haben entschuldigen lassen.

Abg. Sachse: Es macht sich der Vortrag einiger Differenzen in dem Finanzbudget der Ausgaben nothwendig, und ich bitte den Herrn Präsidenten, deshalb diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, da ein schriftlicher Bericht nicht erstattet werden wird. Mit diesen Differenzen ist auch eine von der ersten Kammer an uns abgegebene Petition vorzutragen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ein Gleiches findet in Bezug auf das Ausgabebudget der Justiz und des Innern statt, Ich würde gleichfalls den Herrn Präsidenten ersuchen, dies mit auf die Tagesordnung zu bringen.

Präsident Braun: Ich werde es berücksichtigen. Wir gehen nunmehr zum weitem Vortrage des Berichts über, der auf der heutigen Tagesordnung steht. Die Berathung ist bis dahin gediehen, wo zu den Eingangsworten des §. 1 der Abgeordnete Schaffrath ein Amendement angekündigt hat. Ich ertheile daher dem Abgeordneten Schaffrath das Wort.

Abg. D. Schaffrath: Nach §. 1, meine Herren, sollen die in ihm bezeichneten Forderungen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren. So vortheilhaft nun auch im Allgemeinen eine solche Abkürzung der Verjährungsfrist

für gewisse Forderungen sein mag, so nachtheilig kann aber auch eine zu große Abkürzung einer solchen Frist für den Gläubiger, oder für diejenigen, denen eine solche Forderung zusteht, werden. Zwar gründet sich der vorliegende Gesetzentwurf auf einen ständischen Antrag, dem die Regierung bereitwillig entgegengekommen ist; allein in jenem Antrage war nur im Allgemeinen von der Abkürzung der Verjährungsfrist die Rede, es war durchaus nicht eine gewisse Bestimmung der Zeit, binnen welcher solche Forderungen verjähren sollen, angegeben. Ich bemerke dies vorläufig, damit es nicht scheine, als ob die Kammer in einen Widerspruch mit sich selbst, vor welchem ich sie stets möglichst zu bewahren suche, gerathe. Bis jetzt verjähren alle diese Forderungen erst in 31 Jahren sächsischer Frist. Diese Frist soll auf einmal nicht etwa um die Hälfte, nicht um ein Drittel, nein von 31 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt werden. Dies ist, wie Sie selbst einsehen werden, ein außerordentlicher Sprung in der Gesetzgebung, wie er fast noch gar nicht in Sachsen und irgend wo vorgekommen ist. Von 31 Jahren, meine Herren, springen wir auf 3 Jahre herab. Viele von Ihnen, und auch ich, wünschen nicht Sprünge in der Gesetzgebung, weil sie leicht zu bereuen sind und nachtheilig werden können; aber vorzugsweise möchte ich nicht bei der Verjährung einen solchen Sprung wagen, bei der Verjährung, die an und für sich schon mehr ein nothwendiges Uebel, als etwas an und für sich Gutes ist, durchaus nicht ein vernunftrechtliches Institut, sondern ein positiv rechtliches, ein aus practischen Gründen eingeführtes. Wenn nun schon im Allgemeinen die Verjährung nicht zu begünstigen, mithin die Verjährungsfrist nicht zu sehr abzukürzen ist, so ist sie noch viel weniger auf einmal so außerordentlich abzukürzen. Vorzugsweise aber bestimmt mich die Natur der Forderungen, welche nach diesem Gesetze so kurz verjähren sollen, zu dem Wunsche, jene Frist nicht so sehr abzukürzen. Es sind die Forderungen vorzugsweise der ärmern Classe des Volkes, die Forderungen der Künstler und Handwerker, die Forderungen der Wäscherinnen, Lohnbedienten und Arbeiterclasse, der Lohnkutscher, Boten, Fuhrleute u. s. w. Es sind vorzüglich auch die Forderungen der Lehrer, Auszügler und unehelichen Mütter, der Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, es sind die Ansprüche der Haus- und Wirthschafts-officianten, des Gesindes u. s. w. Es sind die Gläubiger fast lauter solche Personen, denen vorzugsweise die Rechtskenntniß abgeht, die auch wirklich in der Regel keine Zeit haben, ihre Rechte zu wahren und an die Geltendmachung derselben zu denken, und selbst, wenn sie äußerlich in der Lage wären, ihren Schuldnern gegenüber, die mächtiger sind, als sie, und von denen die Existenz ihres Gewerbes abhängt, zeitig genug ihr Recht zu wahren. Es würde eine Begünstigung der Consumenten gegen die Producenten, eine Begünstigung der Reichen gegen die Armen, eine Begünstigung der reichen Schuldner gegen die armen Gläubiger, eine Begünstigung derer sein, welche Geld haben, gegen die, welche kein Geld haben. Es würde eine solche Begünstigung das Gesetz unleugbar in sich